

## **Präambel**

Der Verein "Turn- und Sportverein Holtrop e.V." gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstiger Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Holtrop e.V.", abgekürzt "TSV Holtrop".
- (2) Sitz des Vereins ist Holtrop.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Registernummer VR 2814 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübung auf gemeinnütziger Ebene und die allseitige körperliche Ausbildung seiner Mitglieder. Er erstrebt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder im Sinne der olympischen Idee.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
  - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
  - c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche an.
2. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Alle Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung der Beitrittserklärung zu beantragen.
2. Kinder und Jugendliche können nur mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Mit Abgabe der ordnungsgemäßen Beitrittserklärung gilt der Bewerber als vorläufig aufgenommen.
4. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) ordnungsgemäßen Austritt
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein, der zum 30.06. und 31.12. möglich ist, muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und wird erst wirksam, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt worden sind.
3. Der Austritt von Kindern und Jugendlichen kann nur durch schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die mehr als sechs Monatsbeiträge nach Fälligkeit schuldhaft nicht bezahlt haben und trotz Zahlungserinnerung des Vereins ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ausschließen.
5. Der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder können unter Angabe der Gründe den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme des Mitgliedes hierzu ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung möglich.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Mitgliederversammlung.
7. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der nächsten Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

8. Als Ausschlussgründe gelten auch Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) bis f).

## **§ 6 Rechte**

1. Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu.

## **§ 7 Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln,
- b) die Satzung und Ordnungen sowie gefasste Beschlüsse zu beachten,
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen,
- d) die Beiträge halbjährlich im Lastschriftverfahren zur Verfügung zu stellen,
- e) sportliches und faires Verhalten zu üben,
- f) Handlungen und Äußerungen zu vermeiden, die das Ansehen des Vereins oder das Vereinsleben schädigen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung,
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird (§ 14 Abs. 2 Buchstabe c).

2. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats der Anmeldung und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

5. Über Ermäßigungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Erhebung vom Umlagen**

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

2. In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen

Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand.

## **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt haben.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Die im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen können erstattet werden.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung/Hauptversammlung**

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geltend gemacht.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder sind jedoch bei der Wahl des Jugendwartes ebenfalls stimmberechtigt.
3. Die Hauptversammlung soll einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Wochen vorher per Aushang am Mehrzweckgebäude und Veröffentlichung auf der Internetseite unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen und zu begründen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

#### **§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Rechnungs-/Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Bestätigung der gewählten Spartenleiter,
- e) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung,
- f) Entlastung der Organe,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Vertreters,
- h) Genehmigung zur Belastung des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

2. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist in der darauffolgenden Hauptversammlung auszulegen.

3. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Abweichend von Abs. 3 können Beschlüsse nach § 14 Abs 1 Buchstabe h) und i) nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

#### **§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt.

2. Es gilt folgende Regelung:

Der Vorstand kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 3.000,00 € abschließen. Wird dieser Wert überstiegen, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

3. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 € bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 17 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden/Sportwart
- d) dem Schriftwart u. Pressewart
- e) dem ersten Kassenverwalter
- f) dem zweiten Kassenverwalter
- g) dem Jugendwart
- h) dem Ehrungsbeauftragten.

Ein Mitglied des Vorstandes kann in der Hauptversammlung als Geschäftsführer gewählt werden. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf zwei Jahre, und zwar in wechselnder Reihenfolge:

- a) die Vorstandsmitglieder - Gruppe 1, gerade Jahreszahl  
§ 14 Abs. 1 Buchstaben b, d, f, h
- b) die Vorstandsmitglieder - Gruppe 2, ungerade Jahreszahl  
§ 14 Abs. 1 Buchstaben a, c, e, g.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftwart oder gemeinsam mit dem ersten Kassenverwalter vertreten. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und überwacht die einzelnen Sparten. Er erstattet auf der Hauptversammlung den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.

5. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern der Organe bestellen.

6. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch vierteljährlich.

7. Der erste Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende - leitet die Verhandlungen der Organe (§ 10 Abs. 1 Buchstaben a) bis d).

8. Er hat die Verhandlungsniederschrift zu unterschreiben.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.

### **§ 18 Der erweiterte Vorstand**

Der Vorstand bildet mit den Spartenleitern den erweiterten Vorstand. Dieser ist immer dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein Spartenleiter dies fordern, um Angelegenheiten der Sparten zu verhandeln.

### **§ 19 Der dritte Vorsitzende/Sportwart**

1. Der dritte Vorsitzende/Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er vertritt im Vorstand die Belange des Sports.

### **§ 20 Der erste Kassenverwalter**

1. Der erste Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und legt Rechnung in der Hauptversammlung.
2. Nebenkassen darf er nicht führen.
3. Zur Vorprüfung hat er den Kassenprüfern jährlich Rechnung zu legen.

### **§ 21 Der zweite Kassenverwalter**

1. Der zweite Kassenverwalter ist in die Aufgaben des ersten Kassenverwalters einzuweisen. Der zweite Kassenverwalter unterstützt den ersten Kassenverwalter.
2. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des ersten Kassenverwalters der zweite Kassenverwalter.
3. Nebenkassen darf er nicht führen.

### **§ 22 Der Schriftwart**

1. Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen. Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass bei Versammlungen die Eintragungen in die Anwesenheitsliste richtig erfolgen. Er hat über die Verhandlungen der Organe (§ 10 Abs. Buchstaben a) bis d) ein Protokoll zu fertigen und neben dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 23 Ergänzungswahl, Übergangsklausel, Online Banking**

1. Soweit eine Ergänzungswahl notwendig wird, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
3. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach § 17 Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

### **§ 24 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein zweite Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 25 Sparten**

1. Der Vorstand des TSV Holtrop e.V. kann Sparten einrichten, die den satzungsgemäßen Zielen entsprechen.
2. Der Vorstand setzt bis zur ersten Wahl durch die Spartenversammlung einen Spartenvorstand ein.
3. Die Sparten können sich eigene Ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Der Spartenvorstand setzt sich nach Maßgabe der Sparte oder der Fachverbände zusammen. Es ist ein Spartenleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Die Spartenvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Bei Ausscheiden eines Spartenvorstandes oder durch Abwahl durch die Spartenmitglieder hat die Sparte unverzüglich einen neuen Vorstand zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung dem erweiterten Vorstand angehört.
6. Die Spartenvorstände haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu einer Spartenversammlung einzuladen.
7. Von dieser Versammlung ist der Vorstand unter Einhaltung einer Frist in Anlehnung an § 11 Abs. 4v und 5 rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## **§ 26 Ausschüsse der einzelnen Sparten**

1. Die einzelnen Sparten können bei Bedarf Ausschüsse wählen und gemäß zu erarbeitender Richtlinien des Vorstandes verfahren.
2. Bestehen in einer Sparte mehrere Mannschaften bzw. Gruppen, darf kein Mitglied des erweiterten Vorstandes Funktionen für nur eine Mannschaft bzw. Gruppe oder einen Teil der Sparte erfüllen.

## **§ 27 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben,



Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 16 der Satzung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Großefehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 29 Gültigkeit der Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.08.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB